



Bebauungsplan Nr. 26 01.07 "Franz-Liszt-Straße"

Begründung



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 07 "Franz-Liszt-Straße"

der Alten Hansestadt Lemgo.

Durch den vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

Der Bebauungsplan beinhaltet vorwiegend Festsetzungen für Wohnbauflächen und für die Verkehrsflächen.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen, betragen für

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1.) Erschließung | |
| a) Entwässerung | 1.000.000,-- DM |
| b) Versorgungsleitungen | 500.000,-- DM |
| c) Straßen- und Wegebau | 1.300.000,-- DM |
| 2.) Kosten des Grunderwerbs | 200.000,-- DM |

Davon entfallen auf die Gemeinde Kosten in Höhe von etwa 1.200.000,-- DM.

Lemgo, den 09.12.1976



Bürgermeister



Stadtdirektor

Hat vorgelesen
Detmold, den 31. 5. 78
Az.: 34. 35.21.11-S10/12.43

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

